

Todesfall

Nach dem Tod einer versicherten Person, einer Alters- oder Invalidenrentnerin oder eines Alters- oder Invalidenrentners, hat die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn sie oder er:

Links

-  [Vorsorgereglement 2025](#)
-  [Vorsorgereglement 2024](#)
-  [Vorsorgereglement Kurzfassung 2024](#)
-  [Formulare & Dokumente](#)
-  [Häufige Fragen](#)
-  [Lexikon](#)

Weitere Informationen für Versicherte

[Altersleistungen](#)

[Teuerungszulage](#)

[Invalidenleistungen](#)

[Hinterlassenenleistungen](#)

→ **[Todesfall](#)**

Ansprechpartner



Judysann Baumann

Leiterin versicherungstechnische Verwaltung

Telefon direkt:

+41 71 394 60 08

[judysann.baumann\(at\)pro-public.ch](mailto:judysann.baumann(at)pro-public.ch)

für den Unterhalt von einem oder mehreren Kindern aufkommen muss **oder**

- das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe wenigstens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt die hinterlassene Person keine der Voraussetzungen, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Weitere Informationen finden sie unter **Hinterlassenenleistungen** oder erteilt Ihnen die **ProPublic**.

Wir bitten Sie uns einen allfälligen Todesschein, Todesurkunde einzureichen.